

Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Psychotherapeuten			
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 12 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte <small>(Spalten 6 + 7 + 8)</small>	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte <small>(Spalten 6 + 7)</small>	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung ¹ <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	3.173	3.108	1.986,45	128,30	12,75	2.127,50	2.114,75	1.229,69	173,0	172,0	174,3	1,0	0	762,1	2	2	2	240	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Betrachtungszeitraum der Gruppe der Psychotherapeuten gem. § 18 Bedarfsplanungsrichtlinie (IV/2020-III/2021)

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.1. - Quote Psychotherapeuten

KV-Region			Berlin										Psychotherapeuten						
Einwohner - Stand			30.06.2022																
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.07.2022																
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich		Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
							Ärztliche Psychotherapeuten				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³
							Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker ³		Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie										
							ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten		Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psychosomatiker ³
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Berlin	1	3108	3.821.881	1.352,7	1.229,7	220,80	0,00	152,70	0,00	1477,00	264,25	172,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	2,5	

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie. Doppelzulassungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

Anlage 1.2. Anästhesisten

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Anästhesisten				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 13 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	45.966	47.562	92,25	51,75	0,00	144,00	144,00	80,36	179,2	179,2	181,4	1,0	0	55,6	2	2	2	1234

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-II/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.3. Augenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Augenärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPI-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	12.426	13.270	186,00	128,00	2,25	316,25	314,00	288,01	109,8	109,0	110,4	2,0	3	0	2	2	2	5.211

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.4. Internisten

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Fachärztlich tätige Internisten				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 13 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	14.433	15.481	264,50	144,50	1,50	410,50	409,00	246,88	166,3	165,7	167,6	1,0	0	137,4	2	2	2	4.264

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.4. - Quote Internisten

KV-Region		Berlin		Arztgruppe										Fachinternisten					
Einwohner - Stand		30.06.2022		Stand der Beschlussfassung															
Ärzte - Stand		Stichtag: 01.07.2022																	
Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl für Fachinternisten (Einwohner je Fachinternist)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Fachinternisten ¹	Tatsächlich im Planungsbereich							Planungsber eich gesperrt - noch mögliche Zulassunge n	Quotenplätze ²						
					Fachinternisten								Rheumatolo gen ³	Rheuma- tologen ³	Kardio-logen ⁴	Gastro-entero- logen ⁵	Pneumo- logen ⁶	Nephro- logen ⁷	
					gesamt	Rheuma- tologen ³	Kardio- logen ⁴	Gastro- entero- logen ⁵	Pneumo- logen ⁶	Nephro- logen ⁷	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen								
					Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent								Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
Berlin	15.481	3.821.881	271,6	246,9	409	22	113	59,5	64,5	57,75	165,7	0,0	0	0	0	0	4		

¹ Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

² Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³ Fachärzte für Innere Medizin und Rheumatologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Rheumatologie.

⁴ Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. Fachärzte für Innerer Medizin mit dem SP Kardiologie/Angiologie wurden entsprechend ihres Versorgungsauftrages in die Quote der Kardiologen mit eingerechnet.

⁵ Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie.

⁶ Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebetsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde.

⁷ Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie.

Anlage 1.5. Frauenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Frauenärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.936.247	3.850	3.543	439,25	150,00	1,00	590,25	589,25	546,50	108,0	107,8	109,3	2,0	12	0	2	2	2	4.193

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.6. HNO-Ärzte

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											HNO-Ärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 12 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	17.353	17.680	200,00	45,50	0,00	245,50	245,50	216,17	113,6	113,6	115,0	1,0	0	7,7	2	2	2	4.843

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.7. Hausärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Hausärzte			
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)																
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gesperrt ¹	Zahl der Niederfassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung ¹	drohende Unterversorgung ¹	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴	
								(Spalten 6 + 7 + 8)	(Spalten 6 + 7)					(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)		
Planungsbereich 1 ⁶		2.951.380	1.607	1.709	1370,90	602,65	0,00	1.973,55	1.973,55		114,3	114,3	116,1	1,0	0	73,9	2	2	2	4.076	
Planungsbereich 2 ⁷		586.051	1.607	1.642	202,05	107,25	0,00	309,30	309,30		86,7	86,7	87,9	2,0	83,5	0	2	2	2	4.017	
Planungsbereich 3 ⁸		284.450	1.607	1.551	109,00	42,50	0,00	151,50	151,50		82,6	82,6	81,6	2,0	50,5	0	2	2	2	4.079	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

⁷ Planungsbereich 1: Mitte, Friedrichshain-Kreuzb., Pankow, Charlottenburg-Wilmersd., Spandau, Steglitz-Zehlend., Tempelhof-Schöneb., Neukölln, Reinickendorf

⁸ Planungsbereich 2: Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg

⁹ Planungsbereich 3: Treptow-Köpenick

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.8. Hautärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Hautärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	21.179	21.686	136,50	55,75	0,00	192,25	192,25	176,24	109,1	109,1	110,4	2,0	2	0	2	2	2	6.199

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.9. Humangenetiker

KV-Region			Berlin					Arztgruppe										Humangenetiker			
Einwohner - Stand			30.06.2022*					Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)										§ 14 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022					Stand der Beschlussfassung													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	563.887	548.357	0,50	12,25	0,00	12,75	12,75	6,97	182,9	182,9	185,2	1,0	0	5,1	2	2	2	1.437	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.10. Kinder- und Jugendpsychiater

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Arztgruppe				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													Kinder- und Jugendpsychiater				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	629.501	15.218	15.370	46,30	17,15	0,00	63,45	63,45	40,96	154,9	154,9	175,1	1,0	0	18,4	2	2	2	1.672

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.11. Kinder- und Jugendärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Kinder- und Jugendärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 Nr. 9 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	629.501	2.043	2.054	234,55	95,25	13,50	343,30	329,80	306,48	112,0	107,6	109,6	2,0	7,5	0	2	2	2	4.321

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

⁵ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁶ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.12. Laborärzte

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Laborärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 14 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022													Stand der Beschlussfassung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	92.038	92.616	2,00	70,25	0,00	72,25	72,25	41,27	175,1	175,1	177,2	1,0	0	26,9	2	2	2	114.447

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.13. Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Nervenärzte				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 12 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPI-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	13.455	14.028	249,75	74,65	1,50	325,90	324,40	272,45	119,6	119,1	120,9	1,0	0	24,7	2	2	2	3.466

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.13. - Quote Nervenärzte

KV-Region			Berlin		Arztgruppe								Nervenärzte		
Einwohner - Stand			30.06.2022		Stand der Beschlussfassung										
Ärzte - Stand			Stichtag: 01.07.2022												
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahle für Nervenärzte (Einwohner je Nervenarzt)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Nervenärzte ¹	Tatsächlich im Planungsbereich				Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze ²		
						Arztgruppe der Nervenärzte			Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztaner kennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³	Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztaner kennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³
						Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharztaner kennung (Neurologie und Psychiatrie)	Neurologen	Psychiater ³							
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berlin	1	14.028	3.821.881	299,7	272,4	113,8	111,50	99,10	119,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

¹Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahle gemäß § 8. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahle auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahle darzustellen.

²Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

³Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.

Anlage 1.14. Chirurgen und Orthopäden

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Chirurgen und Orthopäden				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ⁴ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	9.077	9.432	372,75	152,25	1,75	526,75	525,00	405,20	130,0	129,6	131,3	1,0	0	79,3	2	2	2	4.757

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.15. Neurochirurgen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Neurochirurgen			
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 14 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 BPI-RLi			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	143.829	153.192	18,00	23,75	0,00	41,75	41,75	24,95	167,4	167,4	170,4	1,0	0	14,3	2	2	2	2.900	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.16. Nuklearmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Nuklearmediziner				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	105.897	111.635	21,25	28,25	0,00	49,50	49,50	34,24	144,6	144,6	146,4	1,0	0	11,8	2	2	2	4.697

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.17. Pathologen

KV-Region			Berlin		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											Pathologen				
Einwohner - Stand			30.06.2022*													§ 14 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Nr. 5 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gesperrt ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	108.695	111.913	24,00	31,75	0,00	55,75	55,75	34,15	163,3	163,3	165,3	1,0	0	18,2	2	2	2	8.231

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.18. Physikalische und Rehabilitationsmedizin

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Physikalische und Rehabilitationsmedizin				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 6 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	152.951	160.070	41,00	27,50	0,00	68,50	68,50	23,88	286,9	286,9	292,5	1,0	0	42,2	2	2	2	3.328

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.19. Radiologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Radiologen				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 13 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 4 BPl-RLi				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	48.766	51.255	51,25	121,88	0,75	173,88	173,13	74,57	233,2	232,2	235,0	1,0	0	91,1	2	2	2	6.891

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Trakt 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.20. Strahlentherapeuten

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Strahlentherapeuten				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 14 Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 Nr. 7 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ⁵ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach §103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	151.695	166.157	12,00	37,38	0,00	49,38	49,38	23,00	214,7	214,7	217,3	1,0	0	24,1	2	2	2	1.529

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.21. Transfusionsmediziner

KV-Region			Berlin		Arztgruppe													Transfusionsmediziner			
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)													§ 14 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL			
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19	
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BPL-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ⁴	Planungsbereich gespeert ⁵ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	1.197.735	1.197.267	1,00	7,75	0,00	8,75	8,75	3,19	274,1	274,1	277,5	1,0	0	5,2	2	2	2	19.949	

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 -ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.

Anlage 1.22. Urologen

KV-Region			Berlin		Arztgruppe											Urologen				
Einwohner - Stand			30.06.2022*		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe ¹ (z.B. BPL-RL, WBO, Abrechnung etc.)											§ 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 Nr. 8 BPL-RL				
Ärzte (Spalte 9) - Stand			Stichtag: 01.07.2022		Stand der Beschlussfassung															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	11a	12	13	14	15	16	17	18	19
Name des Planungsbereichs	Kennziffer der Gemeinden im Planungsbereich ¹	Einwohner im Planungsbereich	Allg. Verhältniszahl im Planungsbereich	Regionale Verhältniszahl ²	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Bp-RL im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen ⁵	Gesamtzahl Ärzte (Spalten 6 + 7 + 8)	Gesamtzahl Ärzte ohne Ermächtigte (Spalten 6 + 7)	Sollzahl Ärzte ³	Versorgungsgrad mit ermächtigten Ärzten und Einrichtungen	Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Versorgungsgrad im Vorjahr ¹	Planungsbereich gespeert ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung	Anzahl Ärzte oberhalb der Speirgrenze	Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung ¹ (1 = ja / 2 = nein)	Beschluss nach § 103 Abs. 2 Satz 4 SGB V (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr, je Arzt ⁴
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.821.881	26.097	28.290	130,50	28,75	0,00	159,25	159,25	135,10	117,9	117,9	119,3	1,0	0	10,6	2	2	2	5.303

¹ Zu diesen Punkten sind Begründungen für die inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Spalten zu erstellen, die im Rahmen der Datenübertragung mitgeliefert werden. Die Begründungen können sich z.B. auf die Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, das Kapitel 2 der Bedarfsanalyse oder Entscheidungen des Landesausschusses beziehen.

² Hier wird die Wirkung des Morbiditätsfaktors gem. § 9 Abs. 8 bis 10 auf die Verhältniszahl dargestellt. Die sich daraus ergebende regionale Verhältniszahl wird hier abgebildet. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese darzustellen.

³ Ärztesoll in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

⁴ Wird jährlich zum 1. Januar für die letzten 4 verfügbaren Quartale aktualisiert. Betrachtungszeitraum der Quartale III/2020-III/2021 unter Berücksichtigung der zugehörigen Vollversorgungsaufträge [gem. GKV-VSG vom 23.07.15 - ohne ermächtigte Ärzte & Einrichtungen-]

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Daten aus dem Einwohnerregister; Stand: 30.06.2022)

⁵ Ermittlung gem. § 22 d. BPL-RL. Betrachtungszeitraum II/2021 - I/2022. Keine Berücksichtigung finden Ermächtigte, welche über keine durchgehende Fallzahlausweisung innerhalb des Betrachtungszeitraumes verfügen.

Allgemein gilt: Ermächtigte aus Todesfällen (Tkart 125) werden den Zugelassenen Vertragsärzten (Spalte 6) zugeordnet.

Allgemein gilt: Die Daten wurden mit Arbeitsstand Arztregister 11.07.2022 gezogen. Veränderungen ab diesem Zeitpunkt sind in diesen Daten nicht enthalten. Der verwendete Stichtag ist der 01.07.2022.